

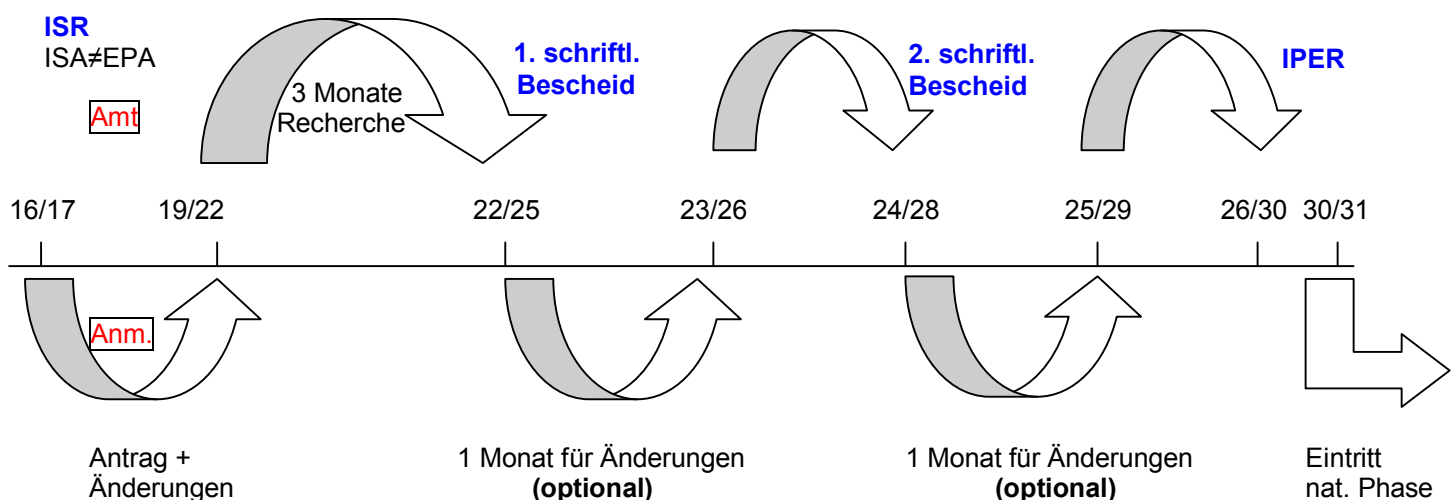
Öffnung des EPA-Verfahrens nach Kapitel II für PCT-Anmelder, die das EPA nicht als ISA nutzen

Das EPA als mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde (IPEA) nimmt derzeit nur Anträge von PCT-Anmeldern entgegen, die das EPA oder eine andere europäische Internationale Recherchenbehörde (ISA) als ISA gewählt haben.

Um allen PCT-Anmeldern in der internationalen Phase mehr Wahlmöglichkeiten zu bieten, wird nun erwogen, Anträge unabhängig davon zuzulassen, ob das EPA zuvor als ISA tätig war. Das zuständige Anmeldeamt müsste das EPA als IPEA ausgewählt haben, damit das EPA die Akte bearbeiten kann. Im Wesentlichen wird Folgendes vorgeschlagen:

- Wenn das EPA als ISA tätig war, wird die Anmeldung nach dem gegenwärtigen Verfahren geprüft. So ergeht beispielsweise ein zweiter Bescheid, wenn Änderungen eingereicht werden. Für Anmelder, die das EPA als IPEA wählen, ändert sich also nichts.
- Wenn das EPA nicht als ISA tätig war, würde die IPEA einen ersten schriftlichen Bescheid erstellen. Wurden mit dem Antrag Änderungen eingereicht, würde dieser schriftliche Bescheid Recherchenergebnisse für die geänderte Anmeldung enthalten. Diese Recherchenergebnisse würden die im internationalen Recherchenbericht enthaltenen Ergebnisse berücksichtigen und einer normalen internationalen Recherche des EPA entsprechen. Im Laufe des Verfahrens nach Kapitel II könnte der Anmelder Änderungen einreichen, woraufhin ein zweiter schriftlicher Bescheid ergehen würde. Nach einem zweiten schriftlichen Bescheid könnte der Anmelder immer noch Änderungen einreichen, bis der internationale vorläufige Prüfungsbericht erstellt wird.

Die nachstehende Grafik zeigt das geplante Verfahren für Anträge beim EPA als IPEA, wenn das EPA nicht ISA war.



Das EPA lädt alle Nutzer ein, Stellung zu diesem Vorschlag zu nehmen, insbesondere die Nutzer, die das EPA nicht als ISA wählen. Das Verfahren nach Kapitel II beim EPA bietet folgende Vorteile in der europäischen Phase: kein ergänzender europäischer Recherchenbericht erforderlich (Verzicht), 50%ige Ermäßigung der europäischen Prüfungsgebühr und bei positivem IPER Möglichkeit eines beschleunigten Erteilungsverfahrens.